

Ergänzende Bedingungen zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz“ (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV) vom 26. Oktober 2006, zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 14.03.2019



gültig ab 01.09.2022

1. Ablesung, Abrechnung und Abschlagszahlungen (§§ 11, 12, 13 StromGVV)

- (1) Messeinrichtungen werden nach Aufforderung zu den festgelegten Zeitpunkten vom Kunden selbst abgelesen. Der Stromverbrauch des Kunden wird jährlich festgestellt und abgerechnet. Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Endet die Belieferung des Kunden vor Ablauf des Abrechnungszeitraumes, erstellt der Grundversorger nach Maßgabe des § 40 Abs. 4 EnWG eine Schlussrechnung. Auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung werden in der Regel elf monatliche Abschläge erhoben. Die Abschläge enthalten die jeweils gültige Umsatzsteuer. Die Abschläge sind spätestens an dem von der ewag kamenz festgesetzten Fälligkeitstermin zu leisten.

- (2) Wird abweichend von § 12 Absatz 1 StromGVV i.V. m. § 40 Abs. 3 EnWG die Erstellung einer halb-/vierteljährlichen oder monatlichen Abrechnung gewünscht, sind die entstehenden Kosten vom Kunden gemäß der im Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur StromGVV veröffentlichten Pauschalsätze zu ersetzen.

Sonderleistungen der Abrechnung sind Dienstleistungen, die zusätzlich auf Wunsch des Kunden erbracht werden. Die dadurch entstehenden Kosten werden gemäß Preisblatt zur StromGVV in Rechnung gestellt.

2. Zahlweise (§ 16 StromGVV)

- (1) Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch Bareinzahlung, SEPA-Überweisung oder SEPA-Basislastschriftmandat zu leisten.
- (2) Rechnungsbeträge und Abschläge sind so zu entrichten, dass für die ewag kamenz keine zusätzliche Kosten entstehen. Maßgeblich für die rechtzeitige Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung bei der ewag kamenz bzw. der Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto der ewag kamenz.
- Im Falle von Rücklastschriften werden die der ewag kamenz entstehenden tatsächlichen Kosten an den Kunden weiterberechnet.

3. Zahlung, Zahlungsverzug (§17 StromGVV)

- (1) Rechnungen der ewag kamenz werden zwei Wochen nach Zugang fällig. Abschlagszahlungen werden zu dem von der ewag kamenz festgelegten Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der erstmaligen Zahlungsaufforderung.
- (2) Die Kosten auf Grund eines Zahlungsverzuges, einer Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Grundversorgung sind vom Kunden nach den im Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur StromGVV veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen. Für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung werden die vom Netzbetreiber berechneten Kosten zuzüglich einer Aufwandspauschale pro Maßnahme gemäß Preisblatt in Rechnung gestellt. Wird auf Grund eines Zahlungsverzuges die Beauftragung durch einen Rechtsanwalt oder Inkasso-Dienstleister notwendig, so sind die daraus entstehenden Forderungen vom Kunden zu tragen.

4. Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§ 19 StromGVV)

- (1) Ist die Durchführung einer Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung trotz ordnungsgemäßer Termin- und Ersatzterminankündigung unmöglich, kann die ewag kamenz die dadurch entstandenen Kosten nach Aufwand berechnen, es sei denn, der Kunde hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten.
- (2) Sonstige anfallende Kosten werden entsprechend den im Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der Strom GVV veröffentlichten Preisen berechnet.

4. Kündigung (§ 20 StromGVV)

Kündigungen bedürfen der Textform. Eine Kündigung des Kunden soll mindestens folgende Angaben enthalten:

- Kundennummer
- Datum der Kündigung
- Rechnungsanschrift für Schlussrechnung
- Zählernummer

5. Datenschutz

Die zur Abrechnung und zur sonstigen Durchführung des Vertragsverhältnisses benötigten Daten werden gemäß den Bestimmungen der Europäische Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) erhoben, verarbeitet und genutzt.

6. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung vom 1. September 2022 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen der ewag kamenz zur StromGVV vom 01. April 2021.

Anlage

Preisblatt Allgemeine Servicekosten zur Stromlieferung